

Gebührensatzung

des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Buchst. h und 20 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. vom 20.09.2007 (GV NRW S. 380 ff.) sowie der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung (vom 20.09.2007) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der Sitzung am 25.04.2008 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden je nach Art der Veranstaltung Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Kurse und Arbeitsgemeinschaften

- 1) Die Höhe der Gebühren für Kurse und Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach der Zahl der vorgesehenen Unterrichtsstunden je Veranstaltung.

Kurs:	je UStd.	je ZStd.
Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften	1,75 Euro	2,35 Euro
EDV-Kurse	2,65 Euro	3,50 Euro
Internetkurse und hochwertige EDV-Kurse (Bsp. Grafik-Programme (Photoshop), Bildungsurlaube, zur Prüfung führende Kurse (Xpert-Kurse), Fortgeschrittenen-Kurse, Programmierungskurse)	3,15 Euro	4,20 Euro
Tastenschreibkurse	2,25 Euro	3,00 Euro

Die Gesamtkursgebühr wird jedoch auf halbe bzw. volle Eurobeträge aufgerundet. Zusätzlich fällt für alle Kurse, mit Ausnahme der vom Bundesamt geförderten Kurse, eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 3,50 € und für EDV-Kurse eine Gerätenutzungsgebühr in Höhe von 1,00 € an.

- 2) Für die Durchführung der Kurse ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen erforderlich, wenn im Programm nichts anderes angegeben ist.
Im Einzelfall kann geprüft werden, ob der Kurs auch in einer kleineren Gruppe durchgeführt werden kann. In diesem Fall haben die TeilnehmerInnen eine Gebühr zu entrichten, die in der Summe der festgesetzten Gebühr für 10 TeilnehmerInnen entspricht.
- 3) Veranstaltungen, die wegen verminderter Teilnehmerzahl oder anderer Sonderstruktur unterhalb der Mindesteinnahme eines regulären Vergleichskurses liegen, können mit einer entsprechend erhöhten Gebühr angeboten werden. Es entscheidet die Leiterin der Volkshochschule.
- 4) Die Gebühren für Integrationskurse können nach den Förderbestimmungen des BAMF festgesetzt werden.

§ 3

Sonderveranstaltungen

- 1) Die Gebühren für Auftragsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Auftraggeber (Arbeitsamt etc.) festgesetzt.
- 2) Die Gebühren für längerfristige Lehrveranstaltungen, besonders aufwändige Lehrveranstaltungen und für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden, legt die Leiterin der Volkshochschule fest.
- 3) Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Vorträgen, Dichterlesungen, Diskussions- und ähnliche Einzelveranstaltungen, wird die Gebühr von der Leiterin der Volkshochschule festgesetzt.

§ 4

Besichtigungen, Exkursionen, Studienreisen

Alle Besichtigungen, Exkursionen und Studienreisen sollen kostendeckend durchgeführt werden.

§ 5

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerlass

- 1) Gebührenermäßigung für Kurse und Arbeitsgemeinschaften erhalten:
 - a) Schüler, Erststudierende, Auszubildende,
 - b) Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder zivilen Ersatzdienst,
 - c) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe)

Die Ermäßigung beträgt 50 %.

Darüber hinaus können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Über den Erlass entscheidet auf Antrag die Leiterin der Volkshochschule.

- 2) Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 und solche, die im Programm mit einem besonderen Vermerk versehen sind, bleiben von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.
- 3) Die Gebühr wird nicht ermäßigt für Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr unter 6,00 Euro.

§ 6

Kursabschluss- und andere Prüfungen

Die bei der Ablegung von Kursabschluss- und anderen Prüfungen der Volkshochschule entstehenden Kosten haben die Prüfungsteilnehmer zu tragen. Soweit die Volkshochschule hinsichtlich dieser Kosten in Vorlage tritt, sind die Prüfungsteilnehmer zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

§ 7

Gebührenpflichtige(r)

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung der Volkshochschule angemeldet hat oder wer an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung teilnimmt. Von der Zahlungspflicht entbunden ist, wer sich bis spätestens zehn Tage vor Kursbeginn bei der Volkshochschule Bergheim schriftlich abmeldet.
- 2) Ein Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bei einer gesundheitlichen Verhinderung vor dem 1. Veranstaltungstermin möglich. Die Verhinderung ist mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren für Veranstaltungen nach § 2 werden nach der Anmeldung, spätestens am zweiten Veranstaltungstag fällig.
- 2) Soweit bei Einzelveranstaltungen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden, sind diese vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- 3) Bei Veranstaltungen nach § 4 ist die Volkshochschule berechtigt, bei der Anmeldung angemessene Anzahlungen zu erheben. Die Restzahlung ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 9

Gebührenerstattung

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch gegen die Volkshochschule auf Durchführung von angekündigten Veranstaltungen.

Kommt eine Veranstaltung nicht zustande und sind bereits Gebühren entrichtet, so zahlt die Volkshochschule die Gebühren zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht. Verzicht auf Teilnahme, verspäteter oder unregelmäßiger Besuch oder vorzeitiges Ausscheiden entbindet nicht von der Zahlungspflicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leiterin der Volkshochschule über einen Erlass entscheiden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.